

Aktenzeichen: 9 AZR 139/96
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 26. August 1997
- 9 AZR 139/96 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 18. November 1994
- 7 Ca 83/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 21. September 1995
- 13 Sa 18/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung

 Gesetz:
BUrlG § 7 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 139/96

13 Sa 18/95 Baden-Württemberg (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. August 1997

U r t e i l

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Holze und Kranzusch für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
21. September 1995 - 13 Sa 18/95 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz noch über Ur-
laubsabgeltung von 26 Urlaubstagen aus dem Jahr 1993.

Der Kläger war bei der Beklagten, die sich mit der Herstel-
lung und dem Vertrieb von Backanlagen befaßt, von 1981 bis zum
31. Dezember 1993 als Service-Monteur beschäftigt. Das Arbeits-
verhältnis endete aufgrund einer vom Kläger am 3. Dezember 1993
ausgesprochenen Kündigung. Der Kläger war am 1. und 2. Februar
1993 sowie in der Zeit vom 8. März bis 31. Oktober 1993 arbeits-
unfähig erkrankt. In der Folgezeit war er arbeitsfähig mit der
Maßgabe, keine Lasten über 30 kg zu tragen. Mit dieser Einschrän-
kung bot der Kläger ohne Erfolg seine Arbeitskraft an. Am 4. No-
vember 1993 verlangte der Kläger für den 9. November 1993 Urlaub.
Der Urlaub wurde ihm mit der Begründung, er sei noch arbeitsunfä-
hig, von der Beklagten verweigert. Weitere Urlaubsanträge stellte
der Kläger bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht.
Nach vergeblicher vorprozessualer Aufforderung vom 24. Januar
1994 hat er mit seiner am 25. März 1994 bei dem Arbeitsgericht
eingegangenen und der Beklagten am 31. März 1994 zugestellten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage u.a. die Abgeltung von 27 Urlaubstagen verlangt. Seiner Berechnung hat er die zuletzt abgerechneten Monate Dezember 1992, Januar 1993 und Februar 1993 zugrunde gelegt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.031,82 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Februar 1994 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 5.027,94 DM brutto nebst Zinsen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert, die Beklagte zur Gewährung von Abgeltung für einen Urlaubstag verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der von dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision. Die Beklagte bittet um deren Zurückweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision des Klägers ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht zu.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der am Beginn des Urlaubsjahres



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1993 entstandene Urlaubsanspruch des Klägers ist mit dem 31. Dezember 1993 ersatzlos erloschen.

1. Der gesetzliche Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG ist nicht entstanden. Danach ist Urlaub, der wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann, abzugelten. Der Anspruch entsteht als Ersatz für die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr mögliche Befreiung von der Arbeitspflicht. Er ist kein Abfindungsanspruch, für den es als einfachen Geldanspruch auf die urlaubsrechtlichen Merkmale wie Bestand und Erfüllbarkeit des Urlaubsanspruchs nicht mehr ankäme (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. z.B. Urteil vom 5. Dezember 1995 - 9 AZR 871/94 - AP Nr. 70 zu § 7 BUrlG Abgeltung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Abzugelten ist deshalb nur ein bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestehender Urlaubsanspruch. Das trifft entgegen der Auffassung der Revision auch dann zu, wenn das Arbeitsverhältnis zum Jahresende beendet wird. Der zu diesem Zeitpunkt ausscheidende Arbeitnehmer wird nicht schlechter behandelt als Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits im laufenden Jahr beendet worden ist, oder über das Jahresende hinaus fortbesteht und dann beendet wird.

2. Ein Urlaubsanspruch, der abgegolten hätte werden können, stand dem Kläger im Januar 1994 nicht mehr zu, als er ihn erstmals vom Arbeitgeber verlangt hat.

a) Das Bundesarbeitsgericht geht seit dem Urteil des Sechsten Senats vom 13. Mai 1982 (BAGE 39, 53 = AP Nr. 4 zu § 7 BUrlG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Übertragung) davon aus, daß der Urlaubsanspruch nur im Kalenderjahr und ggf. bei Vorliegen der besonderen in § 7 Abs. 3 BUrlG genannten Merkmale darüber hinaus noch im Übertragungszeitraum besteht (vgl. BAG Urteile vom 19. Januar 1993 - 9 AZR 8/92 - AP Nr. 63 zu § 7 BUrlG Abgeltung und vom 3. Mai 1994 - 9 AZR 522/92 - AP Nr. 64 zu § 7 BUrlG). Der Urlaubsanspruch ist an das Kalenderjahr gebunden und muß deshalb grundsätzlich nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Er ist auf das Urlaubsjahr befristet. Macht der Arbeitnehmer seinen Anspruch nicht zeitgerecht geltend, so erlischt er ersatzlos (BAGE 66, 288 = AP Nr. 18 zu § 7 BUrlG Übertragung).

b) Ein Übertragungstatbestand des § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG lag nicht vor. Der Kläger war nicht aus in seiner Person liegenden Gründen gehindert, den Urlaub zu nehmen. Denn nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war er seit dem 1. November 1993 arbeitsfähig. Damit bestand hinreichend Zeit, um den noch offenen Urlaub im laufenden Jahr geltend zu machen.

Die von der Revision aufgeworfene Frage nach einem betrieblichen Übertragungstatbestand, den der Arbeitnehmer im Abgeltungsrechtsstreit darlegen und beweisen müßte, stellt sich nicht. Der Arbeitnehmer sichert seinen Urlaubsanspruch vielmehr regelmäßig mit dem fristgerechten Verlangen nach Urlaubsgewährung. Weigert sich der Arbeitgeber zu Unrecht, den Urlaub zu gewähren, begründet das einen Schadenersatzanspruch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend für den 9. November 1993 entschieden hat.



c) Soweit der Kläger eine Geltendmachung für entbehrlich hält, weil die Beklagte ihm ohnehin deshalb keinen Urlaub gewährt hätte, da sie von seiner andauernden Arbeitsunfähigkeit ausgegangen sei, ist dem nicht zu folgen. Das Erlöschen des Urlaubsanspruchs ist Folge seiner gesetzlichen Befristung. Den dadurch eintretenden Rechtsnachteil kann ein Arbeitnehmer nur vermeiden, indem er seinen Urlaub rechtzeitig vom Arbeitgeber fordert.

3. Ein Abgeltungsanspruch ergibt sich auch nicht als Schadenersatzanspruch.

Die Beklagte hat keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht verletzt. Der Arbeitgeber ist nicht zur allgemeinen Rechtsberatung des Arbeitnehmers verpflichtet. Über die für sein Arbeitsverhältnis maßgebenden Bestimmungen muß sich der Arbeitnehmer vielmehr grundsätzlich selbst informieren (vgl. BAGE 74, 158 = AP Nr. 8 zu § 72 LPVG NW und BAGE 77, 81 = AP Nr. 21 zu § 7 BUrlG Übertragung). Das gilt auch für das Urlaubsrecht.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Leinemann

Düwell

Reinecke

Fr. Holze

Kranzusch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)